

Satzung über die Entschädigung und den Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Elstra

Der Stadtrat hat am 13.10.2014 auf Grund von:

1. § 4 und § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und
 2. § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) rechtsbereinigt mit Stand vom 22. August 2013
 3. sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291)
- die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung und Auslagenerstattung aus ehrenamtlicher Tätigkeit für Funktionsträger und andere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elstra.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger und andere Angehörige

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:
 - a. für den Gemeindeführer 100,00 EUR
 - b. für den Stellv.-Gemeindeführer 20,00 EUR
 - c. für die Ortswehrleiter je 70,00 EUR
 - d. für die Standortleiter je 30,00 EUR
 - e. für die Stellv.-Ortswehrleiter je 25,00 EUR
 - f. für die Gerätewarte je 20,00 EUR
 - g. für den Funkwart je 10,00 EUR
 - h. für den Gemeindejugendfeuerwehrwart je 40,00 EUR
 - i. für die Jugendfeuerwehrwart je 30,00 EUR

Ist der benannte Funktionsträger Beschäftigter der Stadt Elstra und erfüllt seine Funktion teilweise im Rahmen seiner Dienstpflicht erhält er die Hälfte der Aufwandsentschädigung. Erfüllt der Funktionsträger seine Funktion voll im Rahmen seiner Dienstpflicht so entfällt die Aufwandsentschädigung nicht.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung entsteht ab dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte sein Ehrenamt in der Freiwilligen Feuerwehr antritt. Bei der Berechnung von Anteiligen Monatsentschädigungen ist die Berechnungsgrundlage ein Monat mit 30 Tagen.
- (3) Für die Ableistung von Brandsicherheitswachen erhält jeder eingesetzte Feuerwehrangehörige einen Pauschalbetrag in Höhe von 7,50 EUR je angefangene Stunde. Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Gemeindeführer.
- (4) Mitglieder des Feuerwehrausschusses erhalten, wenn sie nicht bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, für jede ordentlich einberufene Sitzung ein Sitzungsgeld von 10,00 EUR je Sitzung.

§ 3

Zuwendung Kameradschaftskasse

- (1) Für jeden aktives Mitglied welchen nach § 5 der Feuerwehr-satzung seiner Dienstpflicht im abgelaufenen Jahr nach-gekommen ist, dies ist durch den

Ortswehrleiter nachzuweisen und durch den Gemeindeführer zu bestätigen, erfolgt einmal jährlich die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 35,00 EUR in die Kameradschaftskasse des jeweiligen Standortes.

- (2) Für alle anderen Mitglieder der Feuerwehr beträgt die Pauschale 20,00 EUR.
- (3) Der Betrag der Pauschale, der auf die Mitglieder der Jugendfeuerwehr entfällt ist auf einem gesonderten Kameradschaftskonto zu führen.
- (4) Mitglied in der Feuerwehr für die Zuwendung zur Kameradschaftskasse ist, wer am 30.06. des Vorjahres Mitglied in der Feuerwehr war. Ehrenmitglieder sind keine Mitglieder im Rahmen des § 3.

§ 4

Auslagenersatzung

- (1) Ein Anspruch auf Auslagenersatz ergibt sich für Feuerwehr-angehörige, welche aktiv an einem Einsatz teilgenommen haben. Ein Einsatz beginnt bei Ausrücken der Feuerwehr und endet mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (2) Die Auslagenpauschale wird unabhängig von den Festlegungen des § 2 dieser Satzung gezahlt.
- (3) Der Auslagenersatz wird pauschal auf 2,50 EUR je Einsatz und Einsatzkraft festgesetzt
- (4) Für die Teilnahme an der überörtlichen Ausbildungen außerhalb des Gemeindegebietes erfolgt bei halbtäglicher Ausbildung eine Pauschalzahlung von 5,00 € bei ganz-täglicher Ausbildung von 10,00 € zuzüglich der Fahrkostenerstattung. Die Pauschale wird nicht gewährt bei Ausbildungen an der Feuerweherschule des Landes Sachsen.

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigung und Auslagenpauschale

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung und Auslagenpauschalen erfolgt zum 15. des 2. Monats im Quartal. Der Auslagenersatz nach § 4 Abs. 4 erfolgt mit der Erstattung der Fahrkosten.

§ 6

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach dem § 2 entfällt, mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet.

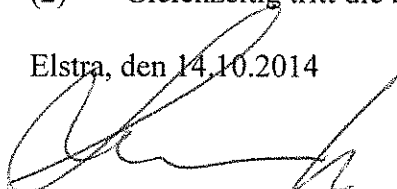
Nimmt der Stellvertreter eines Leiters die Funktion des Leiters wahr, entfällt für die Zeit die der Stellvertreter Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 3 Satz 3 SächsFwVO zu erhalten hat, die Entschädigung für den Leiter.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Elstra, den 14.10.2014



Brandt
Bürgermeister



Hinweis auf die Frist zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 gemachten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 gemachten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Elstra, 14.10.2014


Brandt
Bürgermeister

